Aargau

Autor(en): **Leuthardt**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **94 (1911)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kantonale Jahresberichte

Aargau

Im letzten Jahresbericht konnten wir melden, dass nach unsern Beobachtungen allmählich auch weitere Bevölkerungskreise für den Pflanzenschutz interessiert werden, dass Ausschreitungen weniger häufig vorkommen als in früheren Jahren und dass da und dort Fälle von Uebertretungen zur Anzeige gebracht worden sind. Die vom Regierungsrat herausgegebene Pflanzenschutzverordnung scheint also gute Wirkung zu tun. Leider war sie unter der Bevölkerung noch zu wenig bekannt. Diesem Uebelstand ist nun abgeholfen worden. Die Kantonsregierung hat unsere Anregung sehr sympatisch entgegengenommen und die Pflanzenschutzverordnung in Form eines soliden Plakates verbreitet. Dieses Plakat hat eine auffallende und gefällige Form. Das Format ist klein, aber der Druck möglichst gross, und eine hübsche Randverzierung umrahmt den Text. Das Plakat ist in den Bahnhöfen und Schulzimmern aufgehängt und, da es auf Karton aufgezogen ist, ist nicht zu fürchten, dass es so bald abgerissen wird.

Im Frühling erschienen in den meisten, vielleicht in allen aargauischen Blättern Artikel, welche auf die Bedeutung des Pflanzenschutzes aufmerksam machten und vor dem mutwilligen Abreissen von Pflanzen warnten.

Aarau und *Wettingen*, 14. Juni 1911.

Namens der Naturschutzkommission von Aargau

Der Präsident: *F. Mühlberg.*

Der Aktuar: *W. Holliger.*

Baselland und Baselstadt

a) *Pflanzenschutz.* In Bezug auf die gesetzliche Regelung des Pflanzenschutzes ist in beiden Halbkantonen ein Fortschritt zu verzeichnen, für den Kanton Baselstadt sei auf Seite 19-21 des allgemeinen Berichtes verwiesen.

Im Kanton Baselland, wo weder dem Regierungs- noch dem Landrat die Kompetenz zusteht, Gesetze auf dem Verordnungswege zu erlassen, sondern alle Gesetze und Verordnungen dem Volksentscheide unterliegen, war aus dem eben genannten Grunde die Einführung einer alle Gemeinden umfassenden, kantonalen Pflanzenschutzverordnung sehr schwierig. Allerdings haben die *einzelnen Gemeinden* das Recht, solche Verordnungen aufzustellen. In erfreulicher Weise haben nun einzelne Gemeinden, auf Veranlassung der Direktion des Innern, welche den Pflanzenschutzbestrebungen wohlgesinnt ist, Pflanzenschutzbestimmungen in ihre revidierten Forstreglemente aufgenommen. So wurden *Eibe* und *Hirschzunge* von folgenden Gemeinden unter Schutz gestellt:

Ettingen, Muttenz, Münchenstein, Buckten, Häfelfingen, Hölstein, Rünenberg, Sissach, Wintersingen, Wittinsburg und Titterten.

Die Gemeinde *Langenbruck* hingegen hat eine eigentliche Pflanzenschutzverordnung im Sinne des Entwurfes der Schweiz. Naturschutzkommission erlassen. Es ist dies um so wichtiger, als die Gemarkung der Gemeinde im montanen Florengebiet liegt, und da Langenbruck bekanntlich ein vielfach besuchter Kurort ist, eine Pflanzenschutzverordnung hier in erster Linie am Platze ist.

Als erste eigentliche Pflanzenschutzverordnung im Kanton möge dieselbe im Wortlaute folgen:

«Die Einwohnergemeindeversammlung von Langenbruck hat im Interesse des Naturschutzes, insbesondere um dem Ausrotten seltener Pflanzen entgegenzuwirken, folgendes beschlossen:

§ 1. Das Einsammeln, Feilbieten und Versenden seltener wildwachsender Pflanzen mit oder ohne Wurzeln, sowie das massenhafte Pflücken der Blüten, wodurch die Erhaltung der Art gefährdet wird, ist untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich speziell auf folgende Pflanzen: Hirschzunge, Eibe, Buxbaum, Frauenschuh und andere Orchideen, Leberblümchen, flaumiger Seidelbast (*Daphne cneorum*, «Fluhrösli»), Aurikel (Fluhblume), stengelloser Enzian und Schwalbenwurzenzian (*Gentiana asclepiadea*). Je nach Bedürfnis kann vorstehendes Verzeichnis erweitert werden.

§ 2. Auf das Ausgraben weniger Exemplare zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken findet dieses Verbot keine Anwendung.

§ 3. Der Gemeinderat wird diesem Verbot durch die dazu geeigneten Organe (Gemeindeförster, Bannwart) Nachachtung verschaffen.

§ 4. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit 5 bis 20 Franken gebüsst. Die Hälfte der Busse fällt dem Verzeiger zu.

§ 5. Diese Verordnung ist in geeigneter Weise, namentlich auch beim Lehrerpersonal bekannt zu machen und in der Gemeinde öffentlich anzuschlagen.

Langenbruck, 11. Dezember 1911.

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident:
G. Dettwiler.
Der Gemeindeschreiber:
Emil Hänger.»

Als ein wichtiges Ereignis zu Gunsten des gesamten Naturschutzes für unsern Kanton erscheint die Aufnahme eines Naturschutzartikels in das Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch durch den h. Landrat des Kantons Baselland. Derselbe lautet:

§ 95. «Der Landrat ist berechtigt, Vorschriften und Strafbestimmungen aufzustellen über Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern und seltenen Pflanzen, sowie gegen Verunstaltung von Landschafts- und Ortschaftsbildern und Aussichtspunkten.»

Das Einführungsgesetz hat allerdings noch die Volksabstimmung zu passieren, doch ist dessen Annahme sehr wahrscheinlich.

Zum Zwecke der Propaganda für den Naturschutz im Allgemeinen wie auch für den Naturschutzbund im Besondern wurden vom Unterzeichneten öffentliche Projektionsvorträge gehalten in Liestal (Naturf. Ges.) und im Verkehrs- und Verschönerungsverein Arlesheim.

Liestal, 17. Juni 1911.

Namens der Naturschutzkommission
von Baselstadt und Baselland
Der Präsident:
F. Leuthardt.

Bern

Organisatorisches. Im letzten Januar ist endlich unser langgehegter Wunsch in Erfüllung gegangen, und es hat sich eine besondere *Naturschutzkommission für den Berner Jura* konstituiert. In einem Aufruf haben die Herren schon die Bewohner von Biel und Umgebung zum Eintritt in den Naturschutzbund aufgefordert, und sie finden jedenfalls in ihrem Gebiet des Erhaltenswerten genug. Wir verweisen auf ihren Jahresbericht.